

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 1. Juli 1925

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Anordnung über die Verwendung von Wohnräumen zu anderen Zwecken vom 24. Mai 1925 S. 119. — Verordnung über die Bewirtschaftung des Wohnraumes für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichsangehörige S. 119. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 120. — Vertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Deschowitz S. 120.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebietes!

Anordnung über die Verwendung von Wohnräumen zu anderen Zwecken vom 24. Mai 1925.

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. S. 754 ff.) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für das Gebiet des Preussischen Staates unter Aufhebung meiner Anordnung vom 1. August 1922 mit sofortiger Wirkung folgendes an:

Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, dürfen zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume nicht verwendet werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn der Gemeindebehörde für die beanspruchten Räume gleichwertige Wohnräume oder entsprechende Geldbeträge zur Herstellung neuer Wohnräume überlassen werden.

Einzelne Räume einer Wohnung darf der Verfügungsberechtigte auch zu anderen als Wohnzwecken verwenden, sofern sie von den übrigen Räumen nicht abgetrennt werden und diese ihrer ursprünglichen Bestimmung als Wohnräume erhalten bleiben, so daß der Gesamtcharakter der Wohnung als solcher gewahrt bleibt.

Berlin, den 24. Mai 1925.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
J. B. gez. Scheidt.

Verordnung

über die Bewirtschaftung des Wohnraumes für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte u. für Reichsangehörige.

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 — Reichsgesetzbl. S. 754 ff.) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preussischen Staates unter Aufhebung meiner Verordnung vom 16. Juni 1923 (Preuß. Gesetzsaml. S. 288) mit sofortiger Wirkung an:

§ 1.

Die Wohnung eines versetzten Beamten wird nur

frei, sofern dem Beamten eine andere Wohnung am Orte seiner neuen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird und der Beamte diese oder eine andere Wohnung bezieht.

Ist das nicht der Fall, so hat der Beamte das Recht, seine bisherige Wohnung als Tauschobjekt zu benutzen. Für den Wohnungstausch finden die Bestimmungen des § 8 des Wohnungsmangel-Gesetzes Anwendung.

§ 2.

Ueber die durch Versetzung oder den Uebertritt in den einstweiligen Ruhestand frei werdende Wohnung eines Beamten kann die zuständige Behörde zugunsten eines oder mehrerer Beamten ihrer Verwaltung spätestens binnen 4 Wochen nach Freiwerden der Wohnung verfügen. Die zuständige Behörde kann dieses Verfügungsrecht auch zugunsten eines ausscheidenden oder bereits ausgeschiedenen Beamten ihrer Verwaltung dann ausüben, wenn er eine Wohnung innehat, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder Preussens steht.

Einer Versetzung gleichzustellen ist die Einberufung eines Beamten zur Dienstleistung in einem anderen Zweige der Reichs- oder Staatsverwaltung. Als „versetzt“ im Sinne dieser Anordnung ist auch ein Beamter anzusehen, dessen Dienststelle verlegt wird, und der dadurch am neuen Orte dieser Dienststelle seinen Wohnsitz nehmen muß, sowie ein Beamter, der seine Wohnung, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, aufgibt.

§ 3.

„Zuständige“ Behörde ist diejenige, welcher der Beamte bis zu seiner Versetzung oder seinem Uebertritt in den einstweiligen Ruhestand oder bis zu seinem Ausscheiden oder bis zu seinem Tode angehört hat.

Trifft die zuständige Behörde über die frei werdende Wohnung eines Beamten ihrer Verwaltung innerhalb der Frist des § 2 Abs. 1 keine Verfügung, so kann die Wohnung auch für einen Beamten einer anderen Reichs- oder Staatsbehörde binnen weiteren 2 Wochen beansprucht und auch von diesem Beamten zu Tauschzwecken verwendet werden.

§ 4.

Die zuständige Behörde verfügt auch über Woh-

nungen, die dadurch frei werden, daß ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter eine Dienstwohnung oder eine reichs- oder staatseigene Wohnung oder eine mit solchen Reichs- oder Staatsmitteln errichtete Wohnung zugewiesen erhält, die für die Wohnungsfürsorge für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs oder eines Landes bestimmt sind. Die Fristen des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 gelten entsprechend.

Die durch Todesfall oder Uebertritt in den dauernden Ruhestand oder durch freiwilliges Ausscheiden eines Beamten aus dem Reichs- oder Staatsdienst innerhalb von 6 Monaten frei werdende Wohnung unterliegt nicht dem Zugriff der Gemeindebehörde, sofern die zuständige Behörde diese Wohnung innerhalb einer 4-wöchigen Frist für einen Beamten ihrer Verwaltung in Anspruch nimmt.

§ 6.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, der letzten vorgelegten Behörde eines Verstorbenen oder ausscheidenden Beamten von dem Freiwerden der Wohnung binnen 3 Wochen Mitteilung zu machen. Die im § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 5 genannten Fristen beginnen am Tage des Eingangs dieser Mitteilung bei der vorgelegten Behörde.

§ 7.

Die Zuweisung der Wohnung an den von der zuständigen Behörde bezeichneten Beamten (auch Angestellten oder Arbeiter im Falle des § 4) erfolgt durch die Gemeindebehörde. Diese ist verpflichtet, den Antrag der zuständigen Behörde auf Zuweisung einer Wohnung an den von ihr bezeichneten Beamten (auch Angestellten oder Arbeiter im Falle des § 4) zu entsprechen.

Weigert sich der Vermieter, mit dem Bezeichneten einen Mietsvertrag abzuschließen, so hat die Gemeindebehörde die Festsetzung eines Mietsvertrages beim Miets-einigungsamt zu beantragen. Dem in die Wohnung eingewiesenen Beamten ist die nach § 8 des Wohnungsmangelgesetzes zum Wohnungstausch erforderliche Genehmigung von der Gemeindebehörde auch dann zu erteilen, wenn er die Wohnung nicht benutzt.

§ 8.

Beamte sind den im § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 aufgeführten Personen gleichzustellen und deshalb bei der Zuteilung einer Wohnung von den Gemeindebehörden vorzugsweise zu berücksichtigen. Waren Beamte vor ihrer Versetzung an dem Ort ihrer früheren Dienststellung in der Wohnungsliste als Wohnungssuchende eingetragen, so ist ihnen die Wartezeit bei der Eintragung in die Wohnungsliste ihres neuen Dienstortes anzurechnen.

§ 9.

Unter Beamte im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige und nichtplanmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst und in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte zu verstehen, sofern sie im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren Dienste Preußens stehen. Ausgeschiedene Beamte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl die freiwillig ausgeschiedenen, als auch die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten.

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch Anwendung auf Reichswehrangehörige, sowie Beamte der Reichsbank und der deutschen Reichsbahngesellschaft.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten auch dann, wenn Anordnungen der Gemeindebehörde für den Verfügungsberechtigten, sei es allgemein, sei es in besonderen Fällen, ein Verfügungsrecht über freierwerbenden Wohnraum zulassen.

Berlin, den 29. Mai 1925.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt,
gez.: Sirtsfier.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

betr. Ein- und Durchfuhrverbot von Hengsten und Stuten aus Rumänien, Bulgarien und Jugoslawien.

Zum Schutze gegen die Beschälseuche wird auf Grund des § 7 des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Einfuhr von Hengsten und Stuten, auch Kryptochyden aus Rumänien, Bulgarien und Jugoslawien ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß den Strafbestimmungen genannten Biehseuchengesetzes bestraft.

§ 3.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 10 Juni 1925.

Der Regierungspräsident.

A. II. 5302. J. W. gez. Schütte.

Der Kreisaußschuß hat die einstweilige Vertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Deschwitz dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zyrowa gemäß § 57 Abs. 4 der Kreisordnung übertragen.

Groß Strehlig, den 13. Juni 1925.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.
K. 4456. Grospietsch.

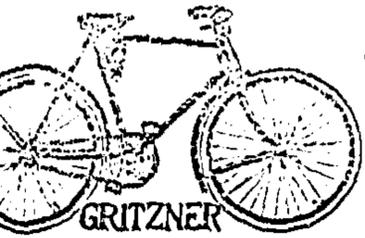
Zahn-Praxis

E. Harttrampf,

(Gegenüber der Kirche.) Leschnitz D/S. (Gegenüber der Kirche.)

Sprechst. : Mittwoch 9—12 und 2—5 Uhr.
Sonntags 9—12 Uhr.

Behandlung auch von Krankenkassen-Mitgliedern. — Zugelassen für Orts- und Land-Krankenkasse des Kreises Groß Strehlig.



Grizner, Triumph,
Brennabor, Express, Presto-
Fahrräder,
Mäntel und Schläuche,
beste Qualität,

zu billigsten Preisen.

Sämtliche Ersatzteile. Reparaturen werden
höflich ausgeführt. Eigene Emaillier-Anstalt
TH. STANNEK, Gogolin.

Sämtliche Landwirtschaftliche Maschinen
zu Fabrikpreisen,
Ersatzteile stets auf Lager. Reparaturwerkstatt.
Th. Stannek, Gogolin.

„Brüder in Not!“

Für das Deutschthum im Auslande erklärt sich Haupt-
mann Schober in Schimischow zur Annahme von Spen-
den und Ausfunftserteilung bereit und bittet herzlichst
freundliche Unterstützung.

Ständiges großes Lager in elektr. Beleuchtungs-
körpern aller Art, wie:

Kronen, Schreibtisch-, Nachttisch- und
Klavier-Lampen,

Birnen, Plätteisen, Kochtöpfe u. s. w.

Übernahme von Hausinstallationen u. Ortsnetzen.

Lieferung und Lager ::

von Motoren und Dreschmotoren.

Fernruf :

4 und 144.

A. P. Seibert,

Eisenhandlung, Groß Strehlig.

Vertretung und Verkaufsstelle der Firma:

Elektrizitäts-Industrie A. G. Breslau 2.



In jedes Haus gehört eine deutsche
Grizner-Nähmaschine.

Sämtliche Modelle und Größen,
auch versenkbare Maschinen
stets am Lager. Ersatzteile für alle
Systeme. Eigene Reparaturwerkstatt
TH. STANNEK, Gogolin.

Verkauf auch an

Sie haben ständig Lager in
Maschinen- und Centrifugenöl,
Leder- und Wagenfette,
Lafellein, Bohnerwech,ß,
Weihrauch und la Brennöl
Ph. Kierstein, Groß Strehlig D/S.,
Schulstraße 1.

Großverbraucher.

Buntes Kartonpapier

für Namenschilder, Preisauszeichnungen etc. vorrätig in
G. Hübners Papierhandlung.

Reiselektüre

in reicher Auswahl

G. Hübner's Buchhdlg.

Transport-Rachelöfen

vorrätig, 1, 2 und 3 teilig.

J. Bonk, Rachelöfen-
fabrik.

Fernruf 144.